



Aktuelles zur Umsatzsteuer: Änderungen am Reverse-Charge-Verfahren zum 1.10.2014!

Zum 1.10.2014 treten einige Änderungen am Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (sog. Reverse-Charge-Verfahren) in Kraft, die wir nachfolgend kurz zusammenfassen möchten:

Neuregelungen bei der Erbringung von Bauleistungen/Gebäudereinigungsleistungen

Nach umfangreichen BMF-Schreiben zum Übergang der Steuerschuldnerschaft in diesem Bereich wird nun die gesetzliche Neuregelung in Kraft treten. Für Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden, geht die Steuerschuldnerschaft künftig über, sofern der Leistungsempfänger nachhaltig selbst entsprechende Leistungen erbringt. Zum Nachweis dieser Voraussetzung erteilt die Finanzverwaltung Unternehmern auf Antrag eine Bescheinigung (Formular USt 1 TG). Legt der Leistungsempfänger seinem Leistungspartner eine entsprechende Bescheinigung seines Finanzamts vor, kann dieser davon ausgehen, dass die Voraussetzungen des Reverse-Charge-Verfahrens erfüllt sind. In der Rechnung darf Umsatzsteuer nicht ausgewiesen werden und auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger“ ist hinzuweisen.

Einzelheiten finden sich hierzu in unserem Newsletter insbesondere auch zur Anwendung der verschiedenen Rechtslagen im Jahr 2014 in der Sonderinformation „[Anwendungen des Reverse-Charge-Verfahrens auf Bauleistungen](#)“.

Neuregelungen bei der Lieferung von Metall

Bisher fand das Reverse-Charge-Verfahren lediglich auf Metallschrott und-abfälle Anwendung. Ab 1. Oktober 2014 wird es auch auf die Lieferung von bestimmten Neumetallen und metallischen Halbzeugen ausgeweitet. Welche Waren künftig von der Regelung erfasst werden, ist aus anhängender Anlage ersichtlich. Diese Anlage zur gesetzlichen Regelung verweist dabei hinsichtlich der konkreten Bestimmung auf die einschlägigen Zolltarifpositionen. Ausgenommen sind künftig z. B. Rohre sowie eigenständige Umarbeitungsgeschäfte und sonstige Dienstleistungen. Lieferungen über Waren der Anlage an Unternehmer müssen folglich künftig unabhängig vom Geschäftsfeld des Leistungsempfängers ohne Ausweis von Umsatzsteuer und unter Hinweis auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in Rechnung gestellt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte beim Bundesfinanzministerium u. a. eine Übergangsfrist bis 31.12.2014 zur Anwendung der Regelung angeregt. Die Finanzverwaltung hat hierauf jedoch bislang noch nicht öffentlich reagiert. Verlautbarungen zu Folge wird jedoch bis spätestens 29. September 2014 ein BMF-Schreiben veröffentlicht werden, in dem eine entsprechende Frist vorgesehen sein wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung auch zu weiteren Abgrenzungsfragen in diesem Zusammenhang Stellung nehmen wird.



Neuregelungen bei der Lieferung von Tablets und Spielkonsolen

Neben Mobilfunkgeräten geht die Steuerschuldnerschaft künftig auch bei der Lieferung von Tablets und Spielkonsolen über, sofern die Summe der im Rahmen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs in Rechnung gestellten Entgelte mindestens 5.000 Euro beträgt. Auch insoweit darf folglich bei Lieferungen an Unternehmer keine Umsatzsteuer mehr in der Rechnung ausgewiesen werden und obiger Hinweis auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft muss aufgenommen werden. Die Nichtbeanstandungsregelung für Lieferungen bis 31.12.2014 soll Verlautbarungen zu Folge auch insoweit greifen.

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung für Lieferungen bis 31.12.2014 auf dem Laufenden. Sollten Sie bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen Unterstützungsbedarf haben, steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.

**Liste der Gegenstände,
für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet**

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei	Positionen 7801 und 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

Übersicht aus: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 2014, Anlage



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de